



KRANKENZUSATZVERSICHERUNG - KRANKENTAGEGELD

ZUSÄTZLICHE ABSICHERUNG FÜR GESETZLICH VERSICHERTE



SSB Versicherungsmakler GmbH
An der Gronau 2 | 25479 Ellerau

Tel.: 04106 / 7685-0 | Fax: 04106 / 768520
info@SSBGmbH.de | <http://www.ssbgmbh.de>

Stand: 01/2020

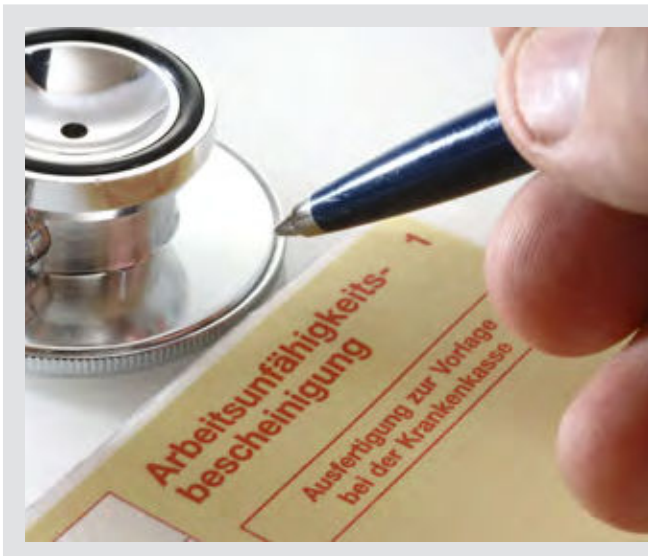


Mit einer Krankenversicherung sorgen Sie dafür, dass Sie nach einer Krankheit oder einem Unfall möglichst schnell wieder auf die Beine kommen. Doch eine längere Arbeitsunfähigkeit bedeutet fast immer auch finanzielle Einbußen. Daher ist es wichtig vorzusorgen.

Sichern Sie Ihren Lebensstandard mit einer privaten Krankentagegeldversicherung ab. Voraussetzung für die Zahlung eines Krankentagegeldes bei der Krankenzusatzversicherung ist entweder ein Verdienst- oder ein Einkommensausfall durch Arbeitsunfähigkeit als Folge einer Krankheit oder eines Unfalls.

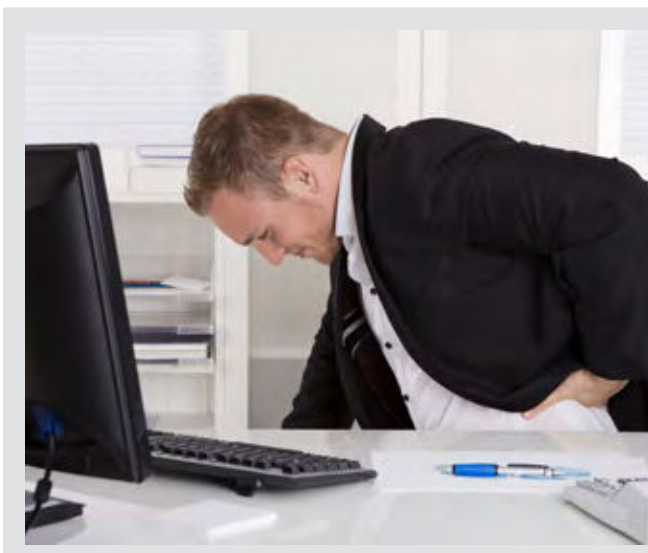


SCHADENBEISPIELE AUS DER PRAXIS



VERDIENSTAUSFALL - PFLICHTVERSICHERUNG

Eine Arbeitnehmerin mit einem Bruttoeinkommen von monatlich 3.000 € bzw. 1.800 € netto wird für längere Zeit arbeitsunfähig. Ab der siebten Woche erhält sie ein Krankengeld von ihrer Krankenkasse in Höhe von etwa 1.620 € im Monat. Nach Abzug der Sozialabgaben fehlen ihr damit jeden Monat etwa 375 €. Das zusätzlich bei der Privaten Krankenversicherung abgeschlossene Krankentagegeld von 15 € pro Tag ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit ersetzt diesen Verdienstaussfall.



VERDIENSTAUSFALL - FEIWILLIGE VERSICHERUNG

Ein leitender Angestellter mit einem Bruttoeinkommen von monatlich 6.000 € bzw. 3.400 € netto kann als freiwillig gesetzlich Krankenversicherter ab der siebten Woche mit einem Krankengeld von etwa 2.680€ rechnen. Nach Abzug der Sozialabgaben fehlen ihm damit jeden Monat rund 730 €. Das bei der Privaten Krankenversicherung zusätzlich abgeschlossene Krankentagegeld von 25 € pro Tag ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gleicht diesen Verdienstaussfall aus.



WISSENSWERTES



Dies ist dadurch bedingt, dass zur Berechnung des Krankengeldes die Beitragsbemessungsgrenze als Bruttoeinkommen festgelegt wird. Von diesem wird ein fiktives Nettoeinkommen berechnet und schließlich die 70 % / 90 % Regel angewandt.

WER KANN VERSICHERT WERDEN?

Eine Krankenzusatzversicherung - Krankentagegeld kann nur von Personen abgeschlossen werden, die auch ein Arbeitseinkommen haben. Außerdem ist nur eine Absicherung maximal in Höhe des tatsächlichen Einkommensausfalles möglich.

WAS ZAHLT DER ARBEITGEBER?

Wenn ein Arbeitnehmer erkrankt, zahlt der Arbeitgeber zunächst für eine bestimmte Zeit (in der Regel sechs Wochen) weiterhin das volle Gehalt.

WAS ZAHLT DIE KRANKENKASSE?

Nach Ablauf der Lohnfortzahlung erhalten gesetzlich versicherte Arbeitnehmer von ihrer Krankenversicherung ein Krankengeld.

Dieses darf höchstens 70 % des Bruttoeinkommens betragen, zudem aber auch nicht 90 % des Nettoeinkommens übersteigen. Dadurch liegt das Krankengeld durchschnittlich bei etwa 60 % des Bruttoeinkommens. Bei Personen, deren Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze (2019: 4.687,50 € mtl.) liegt, ist das ausgezahlte Krankengeld im Verhältnis noch niedriger.

WIE BERECHNET SICH DIE VERSORGUNGSLÜCKE?

Beispielrechnung	Pflichtversicherte	Freiwillig Versicherte
monatliches Nettogehalt	1.800,00 €	3.400,00 €
Krankengeld (Höchstsatz*)	1.620,00 €	3.045,00 €
./. 9,30 % Rentenversicherungsbeitrag	150,66 €	284,58 €
./. 1,2 % Arbeitslosenversicherungsbeitrag	19,44 €	36,54 €
./. 1,525 % Pflegeversicherungsbeitrag**	24,71 €	46,44 €
Monatliches Nettokrankengeld	1.425,19 €	2.677,44 €
Monatliche Versorgungslücke	374,81 €	722,56 €
Absicherungsbedarf täglich (gerundet)	15,00 €	25,00 €

* 70 % des Bruttogehaltes, max. 90 % des Nettoeinkommens bzw. max. 70 % der Beitragsbemessungsgrenze

** ggf. abzügl. 1,775 % (statt 1,275 %) bei Kinderlosen.